

# **SATZUNG**

## **Förderverein der Walther-Lehmkuhl-Schule Neumünster e.V.**

<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b> .....	1
<b>§ 2 Gemeinnützigkeit</b> .....	1
<b>§ 4 Mitgliedschaft</b> .....	2
<b>§ 5 Organe des Vereins</b> .....	2
<b>§ 6 Vorstand</b> .....	2
<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b> .....	3
<b>§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b> .....	3
<b>§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</b> .....	4
<b>§ 10 Mittel des Vereins</b> .....	4
<b>§ 11 Haftung</b> .....	4
<b>§ 12 Auflösung</b> .....	4
<b>§ 13 Inkrafttreten</b> .....	4

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein der Walther-Lehmkuhl-Schule Neumünster e.V.“

Der vorgenannte Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist die kreisfreie Stadt Neumünster.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung (AO 1977) vom 16. März 1977 (BGBl. S. 613).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erbringt seine Leistungen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

### **§ 3 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Erziehung und Berufsbildung an der Walther-Lehmkuhl-Schule. Er bezieht sich auch auf die angegliederten Landesberufsschulen, soweit diese keine eigenen Fördervereine haben.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Walther-Lehmkuhl-Schule und ihre Landesberufsschulen zu unterstützen

- bei der Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung beteiligten Unternehmen, Schülern/ -innen, Eltern, Ausbildenden, Ausbildern, Lehrern/ -innen usw.,
- bei der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
- bei sozialen, sportlichen und kulturellen Anliegen.

Darüber hinaus unterstützt und ergänzt der Verein die Schule

- bei ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgabe entsprechend dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz
- bei der beruflichen Erstausbildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie Umschulung durch Trägerschaften.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des FV kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigungen sein.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit 4-wöchiger Frist,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand.  
Einspruch an die Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn der Mitgliedsbeitrag sechs Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet ist,
- b) wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden<sup>1</sup>,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister,
- e) dem Schriftführer.

Der Vorstand kann um Beisitzer erweitert werden.

---

<sup>1</sup> Bei Besetzung von Vorstandsämtern mit Frauen kommt die entsprechende feminine Bezeichnung zur Anwendung.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Benehmen mit dem Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann nur Verpflichtungen eingehen, die den jeweiligen Kassenbestand nicht übersteigen. Ansonsten ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.
- (4) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, über die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins im Sinne des §4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann weitere Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge schriftlich beim Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung einreichen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Beisitzer,
- c) Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- e) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Kassenberichtes,
- f) Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer,
- g) Abstimmung und Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
- h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Abstimmung und Beschlussfassung über Anträge,
- k) Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Mittel des Vereins**

- (1) Die Einkünfte des Vereins ergeben sich aus
  - Mitgliedsbeiträgen,
  - Geld- und Sachspenden,
  - öffentliche Zuschüsse,
  - sonstige Zuwendungen.

## **§ 11 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen, die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen noch geschuldeten Mitgliedsbeiträge beschränkt.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, zu dem Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neumünster mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.06.2011 neu gefasst.

---

Joachim Schlüter, Vorsitzender

---

Hendrik Jähn, Schriftführer